

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER ABTIS GMBH

Fassung: November 2023

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge, welche die abtis GmbH (nachfolgend „abtis“ genannt), Wilhelm-Becker-Straße 11b, 75179 Pforzheim mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) schließt.

(2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Kunden von abtis sind nur gültig, wenn abtis ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt.

(3) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens 6 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per Post oder per E-Mail mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird abtis den Kunden gesondert hinweisen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote von abtis sind freibleibend. Angebote des Kunden sind angenommen, wenn abtis sie schriftlich bestätigt. Bestellungen des Kunden stellen verbindliche Angebote auf Abschluss eines Vertrages mit abtis dar und können von abtis innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen werden.

(2) Der Kunde wird Angebote von abtis sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit prüfen. Das gilt insbesondere für Angebote, denen bestimmte Annahmen zugrunde gelegt werden. Der Kunde wird abtis informieren, sollten Annahmen nicht zutreffen.

(3) abtis ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung eines Vertrages zu beauftragen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf.

§ 3 Beschaffenheit

(1) Die von abtis angebotenen Waren und Dienstleistungen sind ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer bestimmt.

(2) Die in öffentlichen Äußerungen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen von abtis stellen keine Beschaffenheitsangaben dar, solange sie nicht Vertragsbestandteil geworden sind. Gleiches gilt für öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers.

(3) abtis behält sich Änderungen hinsichtlich der Angaben von abtis zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten oder Produktbezeichnungen) sowie deren Darstellungen (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) vor, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden zumutbar sind.

(4) Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Garantie im Sinne des § 443 BGB, wenn abtis nicht ausdrücklich eine solche übernommen hat.

§ 4 Gesonderte Bedingungen für Software

(1) Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware dritter Hersteller, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist.

(2) Für Standardsoftware dritter Hersteller gelten die gesonderten Nutzungsbedingungen des Herstellers, aus denen sich die Eigenschaften der Software, der zulässige Nutzungsumfang durch den Kunden und weitere Nutzungsbedingungen ergeben. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Nutzungsbedingungen des Herstellers Gegenstand eines zwischen dem Kunden und dem Her-

steller geschlossenen Vertrages, dessen Abschluss abtis gegebenenfalls vermittelt. Diese Nutzungsbedingungen werden dem Kunden, auf Wunsch auch schon vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt.

(3) Soweit in den Nutzungsbedingungen des Herstellers nicht anders vereinbart, darf der Kunde die Software nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nutzen. Der Kunde ist danach insbesondere nicht berechtigt, Dritten Rechte zur Nutzung der Software einzuräumen, Urhebervermerke zu entfernen oder zu ändern.

(4) Hat sich abtis verpflichtet, Software zu liefern, wird der Objektcode grundsätzlich auf einem Datenträger übergeben oder per Download zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf Lieferung des Quellcodes besitzt der Kunde nicht.

(5) Ist für die Nutzung der Software eine Installation auf der Hardware des Kunden erforderlich, wird abtis Unterstützung und Anleitung nur leisten, soweit dies zwischen dem Kunden und abtis vereinbart ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die mitgeteilten Anforderungen an Hardware und Umgebung für eine Installation vorliegen.

(6) Zur Wartung der Software ist abtis grundsätzlich nicht verpflichtet, es sei denn, die Parteien haben anderes gesondert vereinbart.

§ 5 Gesonderte Bedingungen für Consulting

(1) Für Consulting-Leistungen durch abtis ist eine Beauftragung durch den Kunden unter Angabe der Dauer, des Durchführungszeitraums und des Gegenstands der Consulting-Tätigkeiten erforderlich. Für die Annahme durch abtis gilt § 2.

(2) abtis erbringt Consulting-Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages. Ein bestimmter Erfolg wird von abtis nicht versprochen.

(3) Ein Consulting-Tag entspricht werktäglichen acht Stunden zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. Für Überstunden sowie Tätigkeiten an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen am Sitz von abtis wird ein Aufschlag von 100 % berechnet. Fahr- und Reisezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Reise- und Übernachtungskosten werden nach Aufwand berechnet.

(4) Für Stornierungen und/ oder Terminverschiebungen durch den Kunden gelten folgende Bedingungen:

a) Geht die Stornierung und/oder Terminverschiebung spätestens 12 Werktage vor Consultingbeginn bei abtis ein, fallen keine Gebühren an.

b) Geht die Stornierung und/ oder Terminverschiebung spätestens 6 Werktage vor Consultingbeginn bei abtis ein, werden 50% des vereinbarten Entgeltes zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig.

c) Geht die Stornierung und/ oder Terminverschiebung später als 6 Werktage vor Consultingbeginn bei abtis ein, wird das vereinbarte Entgelt in voller Höhe fällig.

(5) Für Supportleistungen der abtis gelten die in dem gesonderten Dokument definierten „abtis Support Bedingungen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 6 Gesonderte Bedingungen für Leistungen im Bereich Security

(1) abtis erbringt Security-Leistungen nur nach Beauftragung durch den Kunden.

(2) Die Vergütung für Leistungen im Bereich Security Incidents richtet sich grundsätzlich nach dem vereinbarten Tages-/Stundensatz aus einem abtis Services Vertrag zzgl. eines Zuschlags von 30%, wobei der abgerechnete Stunden-/Tagessatz auf unseren aktuell gültigen Listenpreis für Security Incidents begrenzt ist. Mangels abtis Services Vertrag richtet sich die Vergütung nach unserem jeweils aktuell gültigen Listenpreis.

§ 7 Preise und Zahlung, Preisänderungen

(1) Die Preise für die Leistungen und Lieferungen von abtis gelten in Euro ab Haus, zzgl. Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Kunde stimmt zu, dass ihm Rechnungen auch elektronisch übermittelt werden können. Die Rechnung wird an die allgemein bekannte gegebene postalische, bzw. elektronische Adresse gesandt, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren

(2) Die Vergütung ist ohne jeden Abzug bei Rechnungserhalt fällig. abtis ist unabhängig von sonstigen Ersatzansprüchen berechtigt, bei Zahlungsrückständen, die abtis nicht zu vertreten hat, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen eigene vertragliche Verpflichtungen aufzuschieben. Sobald der Zahlungsverzug länger als 60 Kalendertage andauert, ist abtis berechtigt, die restlichen Monatsraten der vereinbarten Laufzeit sofort fällig zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die vereinbarte Leistung bereits erbracht wurde.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) abtis ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn abtis nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von abtis durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(5) abtis ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Rechnung anzurechnen.

(6) abtis wird eine laufende oder nutzungsabhängige Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn

a) der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der vergangenen Preisanpassung um mehr als 5 Prozentpunkte angestiegen oder gefallen ist

oder

b) sich die für die Vertragserbringung erforderlichen Kosten verändert haben, insbesondere wenn sich die Kosten von Leistungsbestandteilen (wie die Beschaffung von Lizenzen von Zulieferern, [z. B. Preiserhöhungen bei Microsoft], etc.) oder anderer Mittel, die zur Leistungserbringung durch abtis erforderlich sind (wie Energie), erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der bspw. energiewirtschaftlichen, behördlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. auch durch Erhöhung der gesetzlichen Lohnnebenkosten). Solche Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, zum Beispiel der Lizenzbezugskosten, hat abtis die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen (bspw. Energiekosten) ganz oder teilweise ausgeglichen werden. abtis wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(7) Preisänderungen nach Absatz (6) sind jeweils zum Monatsersten möglich. abtis wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen, die Mitteilung kann auch über das my.abtis Kundenportal übermittelt werden. Wenn der Kunde mit der Preisänderung nicht einverstanden ist und wenn durch die Preisänderung der Preis für die von abtis nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bei unterstelltem vergleichbarem Leistungsumfang innerhalb der letzten 12 Monate um insgesamt mehr als 10 % gestiegen ist, hat der Kunde 4 Wochen Zeit seit Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung, von einem fristlosen Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag mit den angepassten Preisen – vorbehaltlich einer nächsten Preisanpassung – für die Vertragslaufzeit fortgeführt. Bereits getätigte Bestellungen, die von der Preisänderung nicht betroffen waren, bleiben von der Kündigung unberührt und werden durchgeführt. Im Übrigen bleibt § 315 BGB und insbesondere das Recht des Kunden nach § 315 Abs. 3 BGB eine gerichtliche Überprüfung der Preisbestimmung herbeizuführen, unberührt.

§ 8 Lieferbedingungen

(1) Die Lieferung von Waren erfolgt ab Lager von abtis. Dies ist der Erfüllungsort. Auf Wunsch des Kunden, wird die Ware auf seine Kosten an einen anderen Bestimmungsort gesandt (Versendungskauf). abtis ist berechtigt, die Art der Versendung zu bestimmen.

(2) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von abtis schriftlich bestätigt wurden. Da abtis Hardware und/oder Software bei Lieferanten bezieht, steht die

Lieferpflicht von abtis unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt, an dem der Vertragsgegenstand das Lager von

abtis verlässt oder zu dem abtis dem Kunden Versandbereitschaft angezeigt hat.

(3) Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen durch abtis setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit abtis die Verzögerung zu vertreten hat.

(4) abtis haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die abtis nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse abtis die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist abtis zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber abtis vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Gefährübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an die Transportperson (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt und auch dann, wenn die Beförderung durch eigene Mitarbeiter geschieht. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und abtis dies dem Kunden angezeigt hat.

(2) Kommt die Lieferung als unzustellbar zurück, so ist abtis zu einer Verwahrung für den Kunden nicht verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat das Zustellungshindernis nicht zu vertreten. abtis ist berechtigt, die Lieferung nach Prüfung der Ordnungsgemäßheit des Versands, Benachrichtigung des Kunden und Ablauf einer angemessenen Frist zur Abholung zu vernichten oder anderweitig zu verwerten. Der Vergütungsanspruch durch abtis bleibt davon unberührt, sofern nicht die Lieferung anderweitig verwertet werden kann. Die vorübergehende Verwahrung erfolgt auf Gefahr des Nutzers.

(3) abtis behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von abtis aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, insbesondere, bis dieser den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt).

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, abtis einen Schaden am Vorbehaltseigentum unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen von abtis ist dieser die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Kunde tritt abtis im Voraus sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von abtis angenommen. Hat der Kunde den Liefergegenstand nicht ausreichend versichert, so ist abtis berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden zu versichern.

§ 10 Abnahme

(1) Haben die Parteien einen Werkvertrag geschlossen und ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch abtis erfolgen. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

(2) Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.

(3) Auf Wunsch von abtis sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen

aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.

§ 11 Gewährleistung

(1) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Die Pflicht des Kunden zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge nach §§ 377 und 381 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.

(3) Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von abtis als mangelhaft, so ist abtis verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde abtis die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt abtis; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde den Preis herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von § 12 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich der Regelungen in § 12 – 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware beim Kunden bzw. ab Abnahme, wenn eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist.

(6) Gewöhnlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen.

§ 12 Haftung

(1) abtis leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und aus Garantie ist unbeschränkt.

b) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), haftet abtis in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Ansonsten ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Soweit die Haftung von abtis ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von abtis.

(3) Abweichend von den vorstehenden Regelungen gelten für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz die gesetzlichen Regelungen.

§ 13 Datenschutz

Es gelten unsere Datenschutzbestimmungen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Für das Rechtsverhältnis zwischen abtis und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

(2) abtis hat das Recht, die Anmeldung des Nutzers beim Online-Dienst sowie alle mit dem Anbieter geschlossenen Verträge des Nutzers mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung des Nutzers gilt als erteilt, wenn der Nutzer nicht binnen eines Monats ab Mitteilung des Anbieters an den Nutzer schriftlich widersprochen hat. Der Nutzer wird vorher auf die Wirkung des Schweigens hingewiesen. Für die vorstehenden Erklärungen genügt die Mitteilung per E-Mail.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen abtis ohne dessen Zustimmung an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

(4) Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Pflichten ist der Geschäftssitz von abtis.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von abtis.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.